

**Prüfungsordnung für den
weiterbildenden Bachelor-Studiengang
„Interkulturelle Bildung und Beratung“
an der Carl von Ossietzky Universität
Oldenburg**

vom 01.05.2007

Aufgrund des § 44 Abs. 1 NHG hat die Carl von Ossietzky Universität Oldenburg, Fakultät für Erziehungs- und Bildungswissenschaften, die folgende Prüfungsordnung beschlossen.

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Studienziele
- § 2 Zweck der Prüfungen
- § 3 Hochschulgrad
- § 4 Dauer des Studiums
- § 5 Gliederung des Studiums
- § 6 Prüfungsausschuss
- § 7 Prüfende und Beisitzende
- § 8 Anrechnung von Prüfungsleistungen
- § 9 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 10 Arten der Prüfungsleistungen
- § 11 Bewertung der Prüfungsleistungen
- § 12 Kreditpunkte
- § 13 Bestehen, Nichtbestehen
- § 14 Wiederholung von studienbegleitenden Prüfungsleistungen
- § 15 Zeugnisse und Bescheinigungen
- § 16 Ungültigkeit der Prüfung
- § 17 Einsicht in die Prüfungsakte
- § 18 Hochschulöffentliche Bekanntmachung des Prüfungsausschusses
- § 19 Einzelfallentscheidungen und Widerspruchsverfahren
- § 20 Die Bachelor-Thesis
- § 21 Die Bewertung der Bachelor-Thesis
- § 22 Wiederholung der Bachelor-Thesis
- § 23 Umfang und Gesamtergebnis der Bachelor-Prüfung, Bescheinigung von Prüfungsleistungen
- § 24 Zeugnis und Urkunde
- § 25 In-Kraft-Treten

**§ 1
Studienziele**

(1) Das Studium „Interkulturelle Bildung und Beratung“ vermittelt eine auf wissenschaftlichen Grundlagen beruhende Bildung, die zu selbständigem Handeln in pädagogischen Berufsfeldern und zur wissenschaftlichen Qualifikation in weiterführenden Studiengängen befähigt.

(2) Absolventinnen und Absolventen des Studiengangs haben ihr wissenschaftlich fundiertes Ver-

ständnis und ihre Kenntnisse in Interkultureller Bildung und Beratung für theorie- und praxisbezogene Tätigkeitsfelder gezeigt. Sie sind in der Lage, Konzepte, Methoden und Vorgehensmodelle in konkrete Handlungen zur erfolgreichen Bewältigung von strukturellen und individuellen Kommunikationsbarrieren umzusetzen und die Reichweite und Perspektive verschiedener Ansätze kritisch zu reflektieren. Sie verstehen es, auch ihnen bisher unbekannt und komplexe Problemsituationen zu analysieren und aus dieser Analyse heraus neue Lösungsansätze auf der Grundlage ihrer fachlichen und überfachlichen Kompetenzen zu entwickeln und zu implementieren.

**§ 2
Zweck der Prüfungen**

(1) Die Gesamtheit aller Bachelor-Modulprüfungen bildet den berufsqualifizierenden Abschluss des Bachelorstudiums. Die Anforderungen an diese Prüfungen sichern den Standard der Ausbildung im Hinblick auf die Regelstudienzeit und die Studieninhalte, die an den Anforderungen der beruflichen Praxis ausgerichtet sind.

(2) Durch die Prüfungsleistungen belegen die Absolventinnen und Absolventen, dass sie in der Lage sind, unter Anleitung auf wissenschaftlicher Grundlage an theoretischen und praktischen Problemen des Fachgebietes zu arbeiten, und über die notwendigen Fachkenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten für den Übergang in die Berufspraxis bzw. in einen Masterstudiengang verfügen.

**§ 3
Hochschulgrad**

Sind alle Prüfungsleistungen erbracht, verleiht die Carl von Ossietzky Universität Oldenburg durch die Fakultät Erziehungs- und Bildungswissenschaften den Hochschulgrad „Bachelor of Arts (B.A.)“ und stellt darüber eine Urkunde in deutscher und englischer Sprache aus (Anlage 1 und 1a).

**§ 4
Dauer des Studiums**

(1) Die Regelstudienzeit des weiterbildenden Bachelor-Studiengangs „Interkulturelle Bildung und Beratung“ beträgt drei Studienjahre. Das erste Studienjahr wird durch die Anerkennung von nachgewiesenen Vorleistungen erbracht. Deshalb beginnt dieses Bachelor-Studium mit dem zweiten Studienjahr und muss innerhalb von zwei Jahren zu Ende geführt werden. Wird ein regulärer Studienabschluss nicht erreicht, können erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen durch ein Zertifikat bescheinigt werden.

(2) Die Studieninhalte werden durch Studienmodule vermittelt.

(3) Das Studium an der Universität Oldenburg umfasst Prüfungsleistungen im Umfang von 120 Kreditpunkten. Zusätzlich werden 60 Kreditpunkte als Vorleistung berücksichtigt.

(4) Die Studienordnung und das Lehrangebot sind so zu gestalten, dass die Studierenden den Abschluss innerhalb der Regelstudienzeit erlangen können.

§ 5

Gliederung des Studiums

(1) Der Studiengang ist in zwei Modulblöcke eingeteilt:

- 6 Aufbaumodule im Umfang von 39 KP.
- 6 Module in Akzentsetzung im Umfang von 39 KP.

(2) Das Modul Praktikum umfasst 15 KP. Darin enthalten sind das Pädagogische Praktikum (12 KP), die Vor- und Nachbereitung (2 KP) sowie die Praktikumsbegleitung (1 KP).

(3) Das Modul Wissenschaftliche Fachsprache Deutsch umfasst 12 KP.

(4) Das BA-Abschlussmodul umfasst 15 KP. Darin enthalten sind die Bachelor-Thesis (12 KP) und eine begleitende Forschungswerkstatt (3 KP).

§ 6

Prüfungsausschuss

(1) Für die Organisation der Prüfungen und zur Wahrnehmung der durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben wird aus Mitgliedern der Fakultät Erziehungs- und Bildungswissenschaften ein Prüfungsausschuss gebildet, der vom Fakultätsrat berufen wird. Ihm gehören vier Mitglieder an: zwei Mitglieder, welche die Gruppe der Hochschullehrenden vertreten, ein Mitglied, das die Mitarbeitergruppe vertritt und in der Lehre tätig ist, sowie ein Mitglied der Studierendengruppe dieses Studiengangs. Der Vorsitz und der stellvertretende Vorsitz werden von Mitgliedern der Hochschullehrergruppe ausgeübt. Das studentische Mitglied hat bei der Auswertung und Anrechnung von Prüfungs- und Studienleistungen nur beratende Stimme.

(2) Der Prüfungsausschuss stellt die Durchführung der Prüfungen sicher. Er achtet darauf, dass die Bestimmungen des Niedersächsischen Hochschulgesetzes (NHG) und dieser Prüfungsordnung eingehalten werden. Er berichtet regelmäßig der Fakultät über die Entwicklung der Prüfungen und Studienzeiten; hierbei ist besonders auf die Einhaltung

der Regelstudienzeit und der Prüfungsfristen einzu-gehen und die Verteilung der Modul- und Gesamnoten darzustellen. Der Bericht ist in geeigneter Weise durch die Hochschule offen zu legen. Das Akademische Prüfungsamt führt die Prüfungsakten.

(3) Der Prüfungsausschuss fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der oder des Vorsitzenden den Ausschlag. Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder, darunter die oder der Vorsitzende oder stellvertretende Vorsitzende, anwesend sind.

(4) Die Amtszeit der Mitglieder des Prüfungsausschusses beträgt zwei Jahre, die des studentischen Mitglieds ein Jahr. Wiederwahl ist möglich.

(5) Über die Sitzungen des Prüfungsausschusses wird eine Niederschrift geführt. Die wesentlichen Gegenstände der Erörterungen und die Beschlüsse des Prüfungsausschusses werden in der Niederschrift festgehalten.

(6) Der Prüfungsausschuss kann Befugnisse widerruflich auf den Vorsitz und den stellvertretenden Vorsitz übertragen. Die oder der Vorsitzende bereitet die Beschlüsse des Prüfungsausschusses vor und führt sie aus. Sie oder er berichtet dem Prüfungsausschuss laufend über diese Tätigkeit. Das Prüfungsamt unterstützt die Geschäfte des Prüfungsausschusses.

(7) Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, werden sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit verpflichtet.

§ 7

Prüfende und Beisitzende

(1) Die studienbegleitenden Prüfungsleistungen (Anlage 3) werden durch die für die Module zuständigen Mitglieder und Angehörige dieser oder einer anderen Universität oder gleichgestellten Hochschule abgenommen. Der Prüfungsausschuss stellt sicher, dass diese Personen in dem entsprechenden Prüfungsfach oder einem Teilgebiet des Prüfungsfaches zur selbständigen Lehre berechtigt sind.

(2) Es dürfen nur Personen bestellt werden, die selbst mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen.

§ 8**Anrechnung von Prüfungsleistungen**

(1) Prüfungsleistungen in einem anderen Studiengang werden auf Antrag des Studierenden angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt ist. Die Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn Prüfungsleistungen in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen dieses Studienganges im Wesentlichen entsprechen. Dabei ist eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung im Hinblick auf die Bedeutung der Leistungen für den Zweck der Prüfungen vorzunehmen. Für die Feststellung der Gleichwertigkeit eines ausländischen Studienganges sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen oder andere zwischenstaatliche Vereinbarungen maßgebend. Soweit Vereinbarungen nicht vorliegen oder eine weitergehende Anrechnung beantragt wird, entscheidet der Prüfungsausschuss über die Gleichwertigkeit. Zur Aufklärung der Sach- und Rechtslage kann eine Stellungnahme der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen eingeholt werden. Abweichende Anrechnungsbestimmungen auf Grund von Vereinbarungen mit ausländischen Universitäten bleiben unberührt.

(2) Für Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudien, Fachhochschulen und Berufsakademien gilt der Abs. 1 entsprechend.

(3) Eine Anrechnung nach den Absätzen 1 und 2 kann maximal in einem Umfang von 60 Kreditpunkten erfolgen. Eine Anrechnung der Bachelorarbeit ist ausgeschlossen.

(4) Für angerechnete Prüfungsleistungen werden die Noten und Kreditpunkte übernommen. Bei abweichendem Umfang oder abweichender Notenskala entscheidet der Prüfungsausschuss über die Umrechnung. Bei unvergleichbaren Notensystemen erfolgt eine Gleichwertigkeitsprüfung durch die jeweiligen Fachvertreterinnen und Fachvertreter. Eine Kennzeichnung der Anrechnung im Zeugnis ist zulässig.

§ 9**Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß**

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ bewertet, wenn die Kandidatin bzw. der Kandidat ohne triftige Gründe zu einem Prüfungstermin nicht erscheint, nach Beginn der Prüfung von der Prüfung zurücktritt oder den Abgabetermin für eine Prüfungsleistung nicht einhält.

(2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden, andernfalls wird die betreffende Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ bewertet. Bei Krankheit des Prüflings kann

die Vorlage eines ärztlichen Attests verlangt werden; in Zweifelsfällen benennt die Hochschule den Arzt oder die Ärztin. Werden die Gründe anerkannt, so wird für die betreffende Prüfung ein neuer Termin, in der Regel der nächste reguläre Prüfungstermin, anberaumt.

(3) Versucht der Prüfling das Ergebnis einer Prüfung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfung als mit „nicht ausreichend“ bewertet. Ein Prüfling, der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von den Aufsichtsführenden oder den Prüfenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden. In diesem Fall gilt die betreffende Prüfung als mit „nicht ausreichend“ bewertet. In wiederholten oder schwerwiegenden Fällen nach Abs. 1 und Abs. 2 kann der Prüfungsausschuss den Prüfling vom Erbringen weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.

(4) Der Prüfling kann innerhalb eines Monats verlangen, dass die Entscheidungen nach Absatz 1 und 2 vom Prüfungsausschuss überprüft werden. Belastende Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind dem Prüfling unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 10**Arten der Prüfungsleistungen**

(1) Alle Prüfungsleistungen bis auf die Bachelor-Thesis (§ 20) werden begleitend zu den Modulen des Studiums erbracht.

(2) Modulprüfungen in Form von Gruppenprüfungen sind zulässig. Der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der oder des einzelnen zu Prüfenden muss die durch die Prüfung gestellten Anforderungen erfüllen sowie als individuelle Prüfungsleistung z. B. auf Grund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien deutlich abgrenzbar und für sich bewertbar sein.

(3) Art und Anzahl der Modulprüfungen sind in der Anlage 3 geregelt. Mögliche Arten von Prüfungsleistungen sind:

1. Klausur (Abs. 4),
2. mündliche Prüfung (Abs. 5),
3. Referat (Abs. 6),
4. Hausarbeit (Abs. 7),
5. Textbesprechung (Abs. 8),
6. Sitzungsprotokoll (Abs. 9),
7. Projektbericht (Abs. 10),
8. Datenauswertung (Abs. 10),
9. Ergebnispräsentation (Abs. 10),
10. Praktikumsbericht (Abs. 11).

(4) In einer Klausur soll die oder der zu Prüfende unter Aufsicht nachweisen, dass sie oder er in begrenzter Zeit, mit begrenzten Hilfsmitteln und mit

den geläufigen Methoden des Faches eine Aufgabenstellung bearbeiten kann. Die Bearbeitungszeit beträgt 60 Minuten.

(5) Die Dauer einer mündlichen Prüfung beträgt 30 Minuten. Die wesentlichen Gegenstände der Prüfung und die Bewertung der Prüfungsleistung sind in einem Protokoll festzuhalten.

(6) Ein Referat umfasst:

1. eine eigenständige und vertiefte schriftliche Auseinandersetzung mit einem Problem aus dem Arbeitszusammenhang der Lehrveranstaltung unter Einbeziehung und Auswertung einschlägiger Literatur.
2. die Darstellung der Arbeit und die Vermittlung ihrer Ergebnisse im Vortrag sowie in der anschließenden Diskussion.

(7) Eine Hausarbeit ist eine selbstständige schriftliche Bearbeitung einer fachspezifischen oder fächerübergreifenden Aufgabenstellung. Sie hat einen Umfang von ca. 15 Seiten.

(8) Bei einer Textbesprechung handelt es sich um die schriftliche Rezension eines wissenschaftlichen Textes (etwa ein Zeitschriftenartikel) im Umfang von ca. fünf Seiten.

(9) Ein Sitzungsprotokoll ist die Protokollierung des Sitzungsverlaufes und eine schriftliche Auswertung, die sich mit Verlauf und Ergebnissen der Sitzung kritisch auseinandersetzt und deren Bedeutung für die weitere Arbeit der Veranstaltung darlegt.

(10) Mit den Prüfungsformen Projektbericht, Datenauswertung und Ergebnispräsentation wird die besondere Qualität des Projektstudiums in seinem Forschungsbezug und seiner Theorie-Praxis Verstärkung hervorgehoben.

(11) Ein Praktikum wird im Rahmen eines Moduls absolviert, das aus je einer begleitenden Lehrveranstaltung und einem Praktikum besteht.

(12) Studierende müssen im Laufe ihres Studiums mindestens einmal die Prüfungsform Hausarbeit, mindestens einmal die Prüfungsform mündliche Prüfung und mindestens einmal die Prüfungsform Referat gewählt haben.

(13) Macht die oder der Studierende glaubhaft, dass sie oder er wegen einer länger andauernden oder ständiger körperlicher Beschwerden bzw. Behinderung, aufgrund der Schutzbestimmungen des Mutterschutzes oder wegen der Betreuung eines eigenen Kindes nicht in der Lage ist, Modulprüfungen ganz oder teilweise in der vorgeschriebenen Form abzulegen, soll ihr oder ihm durch den Prüfungsausschuss ermöglicht werden, gleichwertige Modulprüfungen in anderer Form abzulegen.

§ 11 Bewertung der Modulprüfung und der Bachelorarbeit

(1) Eine zu benotende Modulprüfung ist bestanden, wenn mindestens die Note „ausreichend“ erreicht wurde. Die Bewertung ist innerhalb von fünf Wochen von den Prüferinnen und Prüfern vorzunehmen und an das zuständige Prüfungsamt weiterzuleiten. Wird die Prüfungsteilleistung von zwei Prüfenden bewertet, ist sie bestanden, wenn beide die Leistung mit mindestens „ausreichend“ bewerten. Es wird das arithmetische Mittel aus beiden Bewertungen gebildet.

(2) Prüfungsleistungen, deren Nichtbestehen zum endgültigen Nichtbestehen der Bachelor-Prüfung führt, werden durch zwei nach § 7 prüfungsberechtigten Personen abgenommen.

(3) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfenden festgesetzt. Schriftliche Prüfungsleistungen sind in der Regel bis spätestens vier Wochen nach deren Erbringung zu bewerten.

Für die Bewertung der Prüfungsleistungen sind von den jeweiligen Prüfern folgende Noten zu verwenden:

1 = sehr gut	= eine hervorragende Leistung,
2 = gut	= eine erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegende Leistung,
3 = befriedigend	= eine Leistung, die in jeder Hinsicht durchschnittlichen Anforderungen entspricht,
4 = ausreichend	= eine Leistung, die trotz ihrer Mängel den Mindestanforderungen entspricht,
5 = nicht ausreichend	= eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Die Noten können zur differenzierten Bewertung um 0,3 erhöht oder erniedrigt werden; die Noten 0,7 und 4,3 sowie 5,3 sind dabei ausgeschlossen.

(4) Die Gesamtnote der Bachelorprüfung errechnet sich als durch die Kreditpunkte gewichtetes arithmetisches Mittel der Modulnoten und der Bachelorarbeit.

Die Note lautet:

bei einem Durchschnitt bis 1,50	sehr gut,
bei einem Durchschnitt über 1,50 bis 2,50	gut,
bei einem Durchschnitt über 2,50 bis 3,50	befriedigend,

bei einem Durchschnitt über 3,50 bis 4,00 ausreichend,
 bei einem Durchschnitt über 4,00 nicht ausreichend.

(5) Bei der Bildung der Note nach Absatz 4 werden nur die ersten beiden Dezimalstellen hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

(6) Die Gesamtnote wird mit dem Prädikat „mit Auszeichnung bestanden“ versehen, wenn das Gesamtergebnis 1,0 bis 1,1 beträgt.

(7) Die Gesamtnote *wird* durch eine ECTS-Note, die neben der absoluten eine relative Bewertung der Note abbildet, ergänzt. Die ECTS-Note setzt die individuelle Leistung eines oder einer Studierenden ins Verhältnis zu den Leistungen der anderen Studierenden dieses Studienganges. Die erfolgreichen Studierenden erhalten die folgenden Noten:

- A die besten 10 %
- B die nächsten 25 %
- C die nächsten 30 %
- D die nächsten 25 %
- E die nächsten 10 %.

§ 12 Kreditpunkte

(1) Zusätzlich zur Benotung der einzelnen Prüfungsleistungen erfolgt eine Einstufung des zur Erbringung aller Studien- und Prüfungsleistungen notwendigen zeitlichen Aufwandes nach dem ECTS (European Credit Transfer System). Dabei können nur Module, in denen alle zugehörigen Prüfungsleistungen vollständig erbracht wurden, gewertet werden.

Weitere Kreditpunkte werden für die Erstellung der Bachelor-Thesis und das Forschungskolloquium vergeben.

(2) Kreditpunkte werden aufgrund von bestandenen Modulprüfungen erteilt.

§ 13 Wiederholung von Prüfungsleistungen

(1) Nicht bestandene Prüfungsleistungen können einmal wiederholt werden. Der Prüfungsausschuss legt die Prüfungstermine fest. Wird die Prüfungsteilleistung mit „nicht ausreichend“ bewertet oder gilt sie als mit „nicht ausreichend“ bewertet, und ist eine Wiederholungsmöglichkeit nicht mehr gegeben, so ist die Prüfungsteilleistung und damit die Prüfungsleistung eines Studienmoduls endgültig nicht bestanden.

(2) Wiederholungsprüfungen sind in angemessener Frist, in der Regel innerhalb von zehn Wochen nach Bewertung der ersten Prüfungsleistung, abzulegen. Die oder der Geprüfte hat sich hierfür innerhalb des vom Prüfungsausschuss festzusetzenden Zeitraums zu melden. Bei der Bekanntgabe der Meldefrist wird die oder der Geprüfte darauf hingewiesen, dass bei Versäumnis des Prüfungstermins oder bei erneutem Nichtbestehen die Bachelor-Prüfung endgültig nicht bestanden ist, soweit nicht die Voraussetzungen für einen weiteren Wiederholungsversuch vorliegen.

§ 14 Zeugnis und Bescheinigung

(1) Über die bestandene Bachelorprüfung ist unverzüglich ein Zeugnis auszustellen (Anlage 2). Als Datum des Zeugnisses ist der Tag anzugeben, an dem die letzte Prüfung bestanden wurde. Dem Zeugnis wird eine Übersicht über die bestandenen Modulprüfungen sowie ein Diploma Supplement beigefügt. Auf Antrag wird ein Zeugnis in englischer Sprache ausgestellt (Anlage 2a).

(2) Ist die Bachelorprüfung endgültig nicht bestanden, so erteilt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses hierüber einen schriftlichen Bescheid.

(3) Beim Verlassen der Universität oder beim Wechsel des Studienganges wird auf Antrag eine Bescheinigung ausgestellt, welche die erbrachten Prüfungsleistungen und deren Bewertungen enthält sowie die zugeordneten Kreditpunkte. Im Fall von Abs. 2 wird die Bescheinigung ohne Antrag ausgestellt; sie weist auch die noch fehlenden Prüfungsleistungen aus sowie ferner, dass die Bachelorprüfung endgültig nicht bestanden ist.

§ 15 Ungültigkeit der Prüfung

(1) Wurde bei einer Prüfung getäuscht, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung die Kandidatin oder der Kandidat getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise als mit „nicht ausreichend“ bewertet erklären.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass die Kandidatin oder der Kandidat täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Wurde die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen über die Rücknahme rechtswidriger Verwaltungsakte.

(3) Der Kandidatin oder dem Kandidaten ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Erörterung der Angelegenheit mit dem Prüfungsausschuss zu geben.

(4) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und durch ein richtiges Zeugnis nach § 14 zu ersetzen. Mit dem unrichtigen Prüfungszeugnis ist auch die Bachelor-Urkunde einzuziehen, wenn die Prüfung auf Grund einer Täuschung mit „nicht ausreichend“ bewertet wurde. Eine Entscheidung nach den Absätzen 1 und 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungsausschusses ausgeschlossen.

§ 16

Einsicht in die Prüfungsakte

Der Kandidatin oder dem Kandidaten wird auf Antrag nach Abschluss jeder studienbegleitenden Prüfungsleistung Einsicht in seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, die Bemerkungen der Prüfenden und in die Prüfungsprotokolle gewährt. Der Antrag ist spätestens ein Jahr nach Aushändigung des Prüfungszeugnisses oder des Bescheides über die nicht bestandene Prüfung beim Prüfungsausschuss zu stellen. Der Prüfungsausschuss bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

§ 17

Hochschulöffentliche Bekanntmachung des Prüfungsausschusses

(1) Der Prüfungsausschuss gibt diese Prüfungsordnung hochschulöffentlich bekannt und weist die Studierenden in geeigneter Weise auf die für sie geltenden Prüfungsbestimmungen hin.

(2) Der Prüfungsausschuss kann beschließen, dass die Entscheidungen und andere Maßnahmen, die nach dieser Prüfungsordnung getroffen werden, hochschulöffentlich in ortsüblicher Weise bekannt gemacht werden. Dabei sind datenschutzrechtliche Bestimmungen zu beachten. Dieser Beschluss ist hochschulöffentlich in ortsüblicher Weise bekannt zu machen.

§ 18

Einzelfallentscheidungen, Widerspruchsverfahren

(1) Ablehnende Entscheidungen und andere belastende Verwaltungsakte, die nach dieser Prüfungsordnung getroffen werden, sind schriftlich zu begründen, mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen und nach § 41 VwVfG bekannt zu geben. Gegen Entscheidungen der Bewertung einer Prüfung kann innerhalb eines Monats nach Zugang des Bescheides Widerspruch nach den §§ 68 ff. der Verwaltungsgerichtsordnung eingelegt werden.

(2) Über den Widerspruch entscheidet der Prüfungsausschuss.

(3) Vor der Entscheidung leitet der Prüfungsausschuss den Widerspruch dieser oder diesem Prüfenden zur Überprüfung zu. Ändert die oder der Prüfende die Bewertung antragsgemäß, so hilft der Prüfungsausschuss dem Widerspruch ab. Andernfalls überprüft der Prüfungsausschuss die Entscheidung aufgrund der Stellungnahme der oder des Prüfenden darauf, ob

1. das Prüfungsverfahren nicht ordnungsgemäß durchgeführt worden ist,
2. bei der Bewertung von einem falschen Sachverhalt ausgegangen worden ist,
3. allgemeingültige Bewertungsgrundsätze nicht beachtet worden sind,
4. eine vertretbare und mit gewichtigen Argumenten folgerichtig begründete Lösung als falsch gewertet worden ist,
5. sich die oder der Prüfende von sachfremden Überlegungen hat leiten lassen.

Entsprechendes gilt, wenn sich der Widerspruch gegen die Bewertung durch mehrere Prüfende richtet.

(4) Der Prüfungsausschuss bestellt für das Widerspruchsverfahren auf Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten eine Gutachterin oder einen Gutachter. Die Gutachterin oder der Gutachter muss die Qualifikation nach § 7 Abs. 1 besitzen. Der Kandidatin oder dem Kandidaten und der Gutachterin oder dem Gutachter ist vor der Entscheidung nach den Absätzen 2 und 5 Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Bringt die Kandidatin oder der Kandidat im Rahmen des Widerspruchsverfahrens konkret und substantiiert Einwendungen gegen prüfungsspezifische oder fachliche Bewertungen vor und hilft der Prüfungsausschuss dem Widerspruch nicht ab, so werden Prüfungsleistungen durch andere, mit der Abnahme der Prüfung bisher nicht befasste Prüfende erneut bewertet oder die Ergebnispräsentation wiederholt.

(5) Über den Widerspruch soll innerhalb eines Monats entschieden werden. Hilft der Prüfungsausschuss dem Widerspruch nicht ab oder liegen die Voraussetzungen für eine Neubewertung oder Wiederholung der Prüfungsleistung nicht vor, entscheidet der Fakultätsrat über den Widerspruch.

§ 19

Zulassung zur Bachelor-Thesis

(1) Die Zulassung zur Bachelor-Thesis setzt voraus, dass mindestens 120 Kreditpunkte erworben wurden.

(2) Dem Antrag auf Zulassung zur Bachelor-Thesis sind folgende Unterlagen beizufügen:

- a) ein Vorschlag für das Thema der Arbeit
 - b) ein Vorschlag für die beiden Prüferinnen und Prüfer.
- (3) Über die Zulassung entscheidet der Prüfungsausschuss. Die Zulassung wird versagt, wenn
1. die Zulassungsvoraussetzungen nicht erfüllt sind oder
 2. die Unterlagen unvollständig sind.

§ 20 Die Bachelor-Thesis

(1) Die Bachelor-Thesis soll zeigen, dass die Kandidatin bzw. der Kandidat in der Lage ist, eine interkulturelle Fragestellung mit wissenschaftlichen Methoden selbständig zu bearbeiten. Das Thema der Bachelor-Thesis kann von den nach § 7 Absatz 1 Prüfungsberechtigten ausgegeben und betreut werden. Es wird nach Anhörung der Kandidatin oder des Kandidaten durch den Erstprüfenden oder die Erstprüfende festgelegt. Die Ausgabe des Themas erfolgt über den Prüfungsausschuss. Der Ausgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Mit der Ausgabe des Themas werden die oder der Prüfende, die oder der das Thema festgelegt hat (Erstprüfende), und die oder der Zweitprüfende bestellt. Während der Anfertigung der Arbeit wird die oder der Geprüfte von der oder dem Erstprüfenden betreut. Zudem ist ein Forschungskolloquium zu belegen.

(2) Die Bearbeitungszeit für die Bachelor-Thesis beträgt drei Monate (360 Std.) ab dem Zeitpunkt der Ausgabe des Themas. Das Thema kann nur einmal innerhalb der ersten sechs Wochen der Bearbeitungszeit zurück gegeben werden. Im Einzelfall kann der Prüfungsausschuss auf begründeten Antrag hin die Bearbeitungszeit bis zu einem weiteren Monat verlängern.

(3) Die Bachelor-Thesis wird durch eine Forschungswerkstatt begleitet.

Dabei sind von den Kandidatinnen bzw. Kandidaten folgende Leistungen zu erbringen:

- Erstellen eines Exposés und des Vorgehensplans für die eigene Bachelor-Thesis
- Lesen von mindestens zwei anderen Exposés mit anschließender Stellungnahme
- Anpassen des eigenen Exposés auf Grundlage der erhaltenen Stellungnahmen.

(4) Die Bachelor-Thesis ist fristgemäß in drei gebundenen Exemplaren bei dem oder der Vorsitzen-

den des Prüfungsausschusses abzuliefern. Der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Bei Versäumnis der Frist wird die Arbeit von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses mit "nicht ausreichend" bewertet. Bei der Abgabe der Bachelor-Thesis hat die Kandidatin oder der Kandidat schriftlich zu versichern, dass sie oder er die Arbeit selbständig verfasst hat und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.

(5) Die Bachelor-Thesis ist von der oder dem Erstprüfenden und der oder dem Zweitprüfenden innerhalb von sechs Wochen nach Abgabe zu bewerten.

§ 21 Bewertung der Bachelor-Thesis

(1) Die Bachelor-Thesis wird von dem ersten und zweiten Prüfenden schriftlich begutachtet und bewertet. Die Bewertung erfolgt gemäß § 11 Abs. 3. Die Bewertung wird schriftlich begründet; dabei werden die tragenden Erwägungen der Bewertungsentscheidung dargelegt. Die Begründung wird mit der Prüfungsarbeit zu der Prüfungsakte genommen.

(2) Die Bachelor-Thesis ist bestanden, wenn sie von beiden Prüfenden mindestens mit „ausreichend“ bewertet wurde. Die Note der bestandenen Bachelor-Thesis wird aus dem arithmetischen Mittel der beiden Bewertungen gebildet und gemäß §11 Abs. 4 gerundet.

§ 22 Wiederholung der Bachelor-Thesis

Wird die Bachelor-Thesis mit „nicht ausreichend“ bewertet, kann der Studierende einmalig für eine weitere Bachelor-Thesis zugelassen werden. Ein entsprechender schriftlicher Antrag ist innerhalb von 14 Kalendertagen nach Bekanntgabe des Nichtbestehens der Bachelor-Thesis beim vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses einzureichen. Liegt nach dieser Frist kein Antrag auf Wiederholung vor, gilt die Bachelor-Thesis als endgültig nicht bestanden. Eine zweite Wiederholung der Bachelor-Thesis ist nicht zulässig.

§ 23 Gesamtergebnis der Bachelor-Prüfung, Bescheinigung von Prüfungsleistungen

Die Bachelor-Prüfung ist bestanden, wenn insgesamt 180 Kreditpunkte nachgewiesen und alle Modulprüfungen gem. Anlage 3 und die Bachelor-Thesis erfolgreich bestanden wurden.

§ 24
Inkrafttreten

Diese Prüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Genehmigung durch das Präsidium am Tag nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Mitteilungen der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg in Kraft.

Anlage 1

Carl von Ossietzky Universität Oldenburg
– Fakultät für Erziehungs- und Bildungswissenschaften

Bachelorurkunde

Frau/Herr
geboren am in
hat den Bachelorstudiengang „Interkulturelle Bildung und Beratung“
an der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg
mit der Gesamtnote *)
erfolgreich abgeschlossen.
Ihr/Ihm wird der Hochschulgrad

Bachelor of Arts (B.A.)

verliehen.
Oldenburg,

Siegel

.....
Die Dekanin/Der Dekan
Prüfungsausschusses

.....
Die/Der Vorsitzende des

*) Notenskala: mit Auszeichnung bestanden, sehr gut, gut, befriedigend, ausreichend

Anlage 1 a

Carl von Ossietzky University of Oldenburg
– The School of Fakultät für Erziehungs- und Bildungswissenschaften

Certificate

With the certificate the Universtity of Oldenburg awards

Ms./ Mr.

born in

the degree of Bachelor of Arts (B.A.).

The above named student has fulfilled the examination requirements in the Bachelor of Arts in
“Interkulturelle Bildung und Beratung” with the overall grade *)

Oldenburg

Date issued

Official Seal

.....

The Dean

.....

Chair Examination Committee

*) Scale of marks: pass with distinction, very good, good, satisfactory, ausreichend

Anlage 2

Carl von Ossietzky Universität Oldenburg
– Fakultät für Erziehungs- und Bildungswissenschaften

Zeugnis

Frau/Herr
geboren am in
hat den Bachelorstudiengang „Interkulturelle Bildung und Beratung“
an der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg
mit der Gesamtnote*)
erfolgreich abgeschlossen.

Die Bachelorarbeit mit dem Thema
wurde mit der Note*) bewertet.

Modul	Note	Kreditpunkte
.....
.....
.....

Oldenburg,

Siegel

Die/Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses

.....

*) Notenskala: mit Auszeichnung bestanden, sehr gut, gut, befriedigend, ausreichend

Anlage 2 a

Carl von Ossietzky University of Oldenburg
– The School of Fakultät für Erziehungs- und Bildungswissenschaften

Certificate and Academic Record

Ms./ Mr.
born in

has successfully completed the Joint Bachelor Programme “Weiterbildender Bachelor Interkulturelle Bildung und Beratung” at the University of Oldenburg with the overall grade

Subject of Bachelor’s thesis:
Grade of Bachelor’s thesis:

Modul	grade	credit points
.....
.....
.....

Oldenburg
Date issued

Official Seal

.....
Chair Examination Committee

*) Scale of marks: pass with distinction, very good, good, satisfactory, ausreichend

Anlage 3: Art und Anzahl der Modulprüfungen**Aufbaumodule im zweiten Studienjahr**

Modulbezeichnung	Art und Menge der Lehrveranstaltungen	Kreditpunkte	Art und Anzahl der Modulprüfungen
Migration in Europa – Einwanderungsland Deutschland	2 SE	6 KP	1 Hausarbeit (ca. 15 Seiten) oder 1 Referat oder 1 mündliche Prüfung (30 Min.) (jeweils benotet)
Managing Diversity in der Einwanderungsgesellschaft	1 V 1 SE	6 KP	1 Kurzreferat (ca. 15 Min.) oder 1 Sitzungsprotokoll oder 1 Textbesprechung (ca. 5 Seiten) (jeweils unbenotet)
Politisches und administratives System und Bildungssystem der BRD	1 V 2 SE	9 KP	1 Kurzreferat (ca. 15 Min.) oder 1 Sitzungsprotokoll oder 1 Textbesprechung (ca. 5 Seiten) (jeweils unbenotet)
Lehren und Lernen in pädagogischen Handlungsfeldern der BRD	1 V 1 SE	6 KP	1 Kurzreferat (ca. 15 Min.) oder 1 Sitzungsprotokoll oder 1 Textbesprechung (ca. 5 Seiten) (jeweils unbenotet)
Pädagogisches Handeln in der Einwanderungsgesellschaft	1 V 1 SE	6 KP	1 Hausarbeit (ca. 15 Seiten) oder 1 Referat oder 1 mündliche Prüfung (30 Min.) (jeweils benotet)
Rechtsgrundlagen und Verwaltungshandeln im Migrationskontext I	2 SE	6 KP	1 Kurzreferat (ca. 15 Min.) oder 1 Sitzungsprotokoll oder 1 Textbesprechung (ca. 5 Seiten) (jeweils unbenotet)
Gesamt		39	

Akzentsetzungs-Module im dritten Studienjahr

Modulbezeichnung	Art und Menge der Lehrveranstaltungen	Kreditpunkte	Art und Anzahl der Modulprüfungen
Strukturen und Grundprinzipien der interkulturellen Beratung	2 SE 1 Ü	9 KP	1 Hausarbeit (ca. 15 Seiten) oder 1 Referat oder 1 mündliche Prüfung (30 Min.) (jeweils benotet)
Sozialarbeit/Sozialpädagogik	1 V 1 SE	6 KP	1 Hausarbeit (ca. 15 Seiten) oder 1 Referat oder 1 mündliche Prüfung (30 Min.) (jeweils benotet)
Rechtsgrundlagen und Verwaltungshandeln im Migrationskontext II	1 SE 1 Ü	6 KP	1 Hausarbeit (ca. 15 Seiten) oder 1 Referat oder 1 mündliche Prüfung (30 Min.) (jeweils benotet)
Deutsch als Zweitsprache und interkulturelle Kommunikation	1 V 1 SE	6 KP	1 Hausarbeit (ca. 15 Seiten) oder 1 Referat oder 1 mündliche Prüfung (30 Min.) (jeweils benotet)
Grundprinzipien und Konzepte von Assessment- und Potenzialanalyse-Verfahren	1 SE 1 Ü	6 KP	1 Kurzreferat (ca. 15 Min.) oder 1 Sitzungsprotokoll oder 1 Textbesprechung (ca. 5 Seiten) (jeweils unbenotet)
Kinder und Jugendliche mit Migrationshintergrund	2 SE	6 KP	1 Projektbericht (ca. 10 Seiten) oder 1 Datenauswertung/ Datendiskussion (ca. 10 Seiten) oder 1 Ergebnispräsentation (ca. 30 Min.) (jeweils benotet)
Gesamt		39	

Modulbezeichnung	Art und Menge der Lehrveranstaltungen	Kreditpunkte	Art und Anzahl der Modulprüfungen
Wissenschaftliche Fachsprache Deutsch	4 SE	12 KP	Klausur (60 Min.) und mündliche Prüfung (30 Min.) (jeweils benotet)

Modulbezeichnung	Art und Menge der Lehrveranstaltungen	Kreditpunkte	Art und Anzahl der Modulprüfungen
Praktikumsmodul	Praktikumsvorbereitung, Pädagogisches Praktikum (8 Wochen), Praktikumsbegleitung, Praktikumsnachbereitung	15 KP	Praktikumsbericht (ca. 15 Seiten) (unbenotet)